



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 UWG Haftung mehrerer für einen Schaden verantwortlicher Personen

UWG - Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.02.2019



Sind für einen Schaden, dessen Ersatz auf Grund dieses Gesetzes zu leisten ist, mehrere Personen verantwortlich, so haften sie zur ungeteilten Hand.

In Kraft seit 23.11.1984 bis 31.12.9999

© 2019 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at